



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3060
FAX +49 (0)30 18-300-1942

buergerinfo@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Zulassung Ausnahme Höchstgeschwindigkeit 300 km/h
[#34006]**

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.10.2018
Aktenzeichen: L 24 – MB 9857
Datum: Berlin, 23.10.2018
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Anliegend erhalten Sie die gewünschten Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marianne Biedowicz

Anlage:

- Entscheidung EW 15/32.31.01/109 DB 02 (6) vom 17.07.2002
- Entscheidung EW 15/32.31.01/25 DB 06 vom 19.05.2006





BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

DB Reise&Touristik AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt am Main

- Mit Postzustellungsurkunde -

(02 28)

Datum

3 00 - 4156

17. Juli 2002

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

EW 15/32.31.01/109 DB 02 (6)

Zugfahrten mit Geschwindigkeiten über 250 Km/h bis 300 Km/h

Gemeinsamer Antrag der DB Netz AG und DB Reise&Touristik AG vom 17. Juni 2002 -
NB.B -

Entscheidung

Aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO auf der Schnellfahrstrecke Köln - Rhein/Main eine zulässige Geschwindigkeit von 300 Km/h für Züge zu, die sich bei Geschwindigkeiten über 250 Km/h bis 300 Km/h begegnen, aneinander vorbeifahren oder sich überholen dürfen.

Dabei mache ich zur Bedingung:

1. Strecke und führende Fahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und außerdem geführt werden kann; die Zugbeeinflussung muss wirksam sein.
2. Züge, die dem im Eingangssatz genannten Zügen nicht begegnen, an diesen vorbeifahren oder diese überholen dürfen, dürfen auf der Schnellfahrstrecke nur fahren, wenn

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: 623
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29
Telex: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln
(BLZ 370 100 50)

zuvor für sämtliche Züge auf der gesamten Strecke die zulässige Geschwindigkeit gemäß § 40 Abs. 1 EBO herabgesetzt ist.

3. Vor Aufnahme des Reisezugverkehrs müssen die zur Durchführung des Betriebes erforderlichen betrieblichen Weisungen der DB AG in Kraft gesetzt und die Unterweisung des beteiligten Personals erfolgt sein.
4. Vorbeifahrten an Bahnsteigen mit Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h sind auszuschließen.
5. Der Reisezugverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt die Genehmigung für das Betreiben der Infrastruktur der Schnellfahrstrecke Köln – Rhein/Main (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz) erteilt hat.

Begründung

Allgemeines

Eine Ausnahmezulassung ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn neu entstehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Dadurch ist die Einhaltung der mindestens gleichen Sicherheit gewährleistet.

Bei einer nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO zulässigen Geschwindigkeit ist die Betriebsabwicklung ohne Einschränkungen möglich. Im Geschwindigkeitsbereich über 250 Km/h sind demgegenüber aus Sicherheitsgründen Einschränkungen bei Begegnungen notwendig.

Durch die schutzzielartige Fassung der Ausnahmeentscheidung wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch künftige Fahrzeugbaureihen, die den Anforderungen bei Begegnungen entsprechen, auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Ausnahmezulassung eingesetzt werden dürfen. Als Begegnungen in diesem Sinne gelten auch Überholungen und Vorbeifahrten.

Zu 1.

Eine Ausrüstung der Strecke und führenden Fahrzeuge mit Zugbeeinflussung nach § 15 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Nr. 5 EBO ist für die zulässige Geschwindigkeit von 250 Km/h geregelt. Für die zulässige Geschwindigkeit von 300 Km/h ist diese Ausrüstung im Rahmen dieser Ausnahmezulassung vorgeschrieben worden.

Zu 2.

Für den Fall, dass auf der Strecke Fahrzeuge verkehren (z.B. bei Umleitungen), die Zügen mit Geschwindigkeiten über 250 Km/h nicht begegnen dürfen, wäre für Begegnungen aus Sicherheitsgründen eine Herabsetzung der nach Maßgabe dieser Ausnahmeentscheidung zulässigen Geschwindigkeit auf 250 Km/h notwendig.

Bei der Anwendung betrieblicher Verfahren, die unzulässige Begegnungen ausschließen sollen, allein in der Verantwortung des Menschen müsste von einer Fehlhandlungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden, die Schäden und mögliche Gefährdungen nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließt. Bei derartigem Mischverkehr kann eine entsprechend angepasste Geschwindigkeit der Züge nur durch ein automatisiertes, selbsttätig gesteuertes technisches System sichergestellt werden. Ein solches System ist jedoch bei dieser Strecke nicht installiert.

Daher ist bei Mischverkehr für sämtliche Züge eine generelle Herabsetzung auf die nach EBO zulässige Geschwindigkeit vorgeschrieben worden.

Zu 3.

Die Besonderheit des Hochgeschwindigkeitverkehrs auf der Strecke machen spezielle betriebliche bahninterne Weisungen der nach § 4 Abs. 1 AEG verantwortlichen Eisenbahnunternehmen an das Betriebspersonal zwingend erforderlich.

Zu 4.

§ 13 Abs. 3 EBO regelt die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Reisenden auf Bahnsteigen, an denen mit mehr als 160 Km/h bis zu 250 Km/h vorbeigefahren wird. Aufgrund des technischen Ausschlusses von Vorbeifahrten an Bahnsteigen mit Geschwindigkeiten von mehr als 250 Km/h bedarf es keiner über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Regelungen zum Schutz der Reisenden auf Bahnsteigen. Im konkreten Fall werden antragsgemäß Vorbeifahrten an Bahnsteigen mit Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h ausgeschlossen.

Zu 5.

Diese Ausnahmezulassung umfasst nicht die Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde für das Betreiben der Infrastruktur der Schnellfahrstrecke Köln - Rhein/ Main.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Beer



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

DB Fernverkehr AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt am Main

DB Regio AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4155

FAX 0228 300-8074155

BEARBEITET VON Helmut Jungholt

Ref EW15

E-MAIL ref-ew15@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

– Mit Postzustellungsurkunde –

BETREFF **Zugfahrten mit Geschwindigkeiten über 250km/h bis 300 km/h
– Schnellfahrstrecke Nürnberg – Ingolstadt**

BEZUG Gemeinsamer Antrag DB Netz AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG vom 01.03.2006
AZ EW 15/32.31.01/25 DB 06
DATUM Bonn, 19.05.2006

Entscheidung

Aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO auf der Schnellfahrstrecke Nürnberg – Ingolstadt (Strecke 5934) eine zulässige Geschwindigkeit von 300 km/h für Züge zu, die sich bei Geschwindigkeiten über 250 km/h bis 300 km/h begegnen, aneinander vorbeifahren oder sich überholen dürfen.

Dabei mache ich zur Bedingung:

1. Strecke und führende Fahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und außerdem geführt werden kann; die Zugbeeinflussung muss



einflussung muss wirksam sein.

2. Züge, die entsprechend dem Eingangssatz dieser Entscheidung anderen Zügen nicht begegnen, an diesen vorbeifahren oder diese überholen dürfen, dürfen auf der Schnellfahrstrecke nur fahren, wenn zuvor für sämtliche Züge auf der gesamten Strecke die zulässige Geschwindigkeit nach § 40 Abs. 1 EBO (auf 250 km/h) herabgesetzt ist.
3. Vor Aufnahme des Reisezugverkehrs müssen die zur sicheren Durchführung des Betriebes erforderlichen Weisungen der DB AG in Kraft gesetzt und die Unterweisung des beteiligten Betriebspersonals erfolgt sein.
4. Vorbeifahrten an Bahnsteigen mit Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h sind auszuschließen.
5. Der Reisezugverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt die Genehmigung für die Inbetriebnahme nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (EIV) und die Genehmigung zur Erweiterung der betriebenen Schienenwege nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 AEG erteilt hat sowie auf die Anzeige der DB Netz AG zur wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebes nach § 7a Abs. 3 AEG keine entgegenstehende Anordnungen erlassen wurde.

Begründung

Allgemeines

Die Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn neu entstehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Dadurch ist die Einhaltung der mindestens gleichen Sicherheit gewährleistet.

Bei einer nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO zulässigen Geschwindigkeit ist die Betriebsabwicklung ohne besondere Einschränkungen möglich. Im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h sind demgegenüber aus Sicherheitsgründen insbesondere Einschränkungen bei bestimmten Zugbegegnungen notwendig.

Durch die abstrakte Schutzzielbeschreibung für die betreffenden Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge wird die Möglichkeit eröffnet, dass grundsätzlich Fahrzeugbaureihen, welche die Vor-



aussetzungen für Zugbegegnungen, Überholungen und Vorbeifahrten einschließlich der dynamischen Dauerfestigkeitsanforderungen im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h bis 300 km/h erfüllen, auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Ausnahmezulassung eingesetzt werden dürfen.

Zu 1.

Für die zulässige Geschwindigkeit von 250 km/h sind die Ausrüstung der Strecke und der führenden Fahrzeuge mit Zugbeeinflussung in § 15 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Nr. 5 EBO vorgeschrieben. Für die zulässige Geschwindigkeit bis 300 km/h ist die strecken- und fahrzeugbezogene Zugbeeinflussung im Rahmen dieser Ausnahmezulassung vorgeschrieben worden.

Zu 2.

Für den Fall, dass auf der Strecke Fahrzeuge verkehren (z.B. bei Umleitungen), die Zügen mit Geschwindigkeiten über 250 Km/h nicht begegnen dürfen, ist aus Sicherheitsgründen eine Herabsetzung der nach Maßgabe dieser Ausnahmeentscheidung zulässigen Geschwindigkeit auf 250 Km/h für alle Fahrzeuge notwendig.

Bei betrieblichen Verfahren, die unzulässige Begegnungen, Überholungen oder Vorbeifahrten ausschließen sollen, liegt die Verantwortung allein beim Menschen. Die insoweit maßgebende Fehlhandlungswahrscheinlichkeit schließt mögliche Gefährdungen und Schäden nicht mit der notwendigen Sicherheit aus. Nur durch ein automatisiertes, selbsttätig gesteuertes technisches System kann die unzulässige Begegnung sicher ausgeschlossen gestellt werden. Ein solches System steht jedoch hier nicht zur Verfügung. Daher ist zur Vermeidung von unzulässigen Begegnungen (Mischverkehr) für sämtliche Züge auf der Strecke eine generelle Herabsetzung auf die nach EBO zulässige Geschwindigkeit vorgeschrieben worden.

Zu 3.

Zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochgeschwindigkeitsverkehrs auf der Strecke sind spezielle betriebliche bahninterne Weisungen der nach § 4 Abs. 1 AEG verantwortlichen Eisenbahnunternehmen an das beteiligte Betriebspersonal zwingend erforderlich.



Zu 4.

Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Reisenden auf Bahnsteigen, an denen mit mehr als 160 Km/h bis zu 250 Km/h vorbeigefahren wird, sind in § 13 Abs. 3 EBO geregelt. Aufgrund des antragsgemäß gewährleisteten technischen Ausschlusses von Vorbeifahrten an Bahnsteigen mit Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h bedarf es für den Geschwindigkeitsbereich von über 250 km/h bis 300 km/h keiner über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Regelungen zum Schutz der Reisenden auf Bahnsteigen.

Zu 5.

Die Verwaltungsentscheidungen einschließlich eventueller Nebenbestimmungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Schnellfahrstrecke Nürnberg – Ingolstadt bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Helmut Jungholt